

82. Nachtwachtbeamte als königliche Beamte.¹

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1896 i. S. N. (Rl.) w. Stadt-
 gemeinde B. (Vekl.) Rep. IV. 421/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 1. Februar 1880 hat das königliche Polizeipräsidium zu Berlin den Kläger als Hilfsnachtswächter gegen monatliche Diäten von 50 *M* ohne Pensionsberechtigung mit der Maßgabe angenommen, daß er jederzeit ohne vorhergehende Kündigung des Dienstes entlassen werden könne. Er ist am 30. Juni 1894 entlassen worden, hält jedoch die Entlassung für unzulässig, weil er als lebenslänglich angestellter städtischer Beamter zu erachten sei, und beansprucht von der beklagten Stadtgemeinde Berlin 1. die Zahlung seiner Diäten vom

¹ Vgl. die Urteile vom 9. März und 30. März 1896, Nr. 60 S. 241 und Nr. 66 S. 257 des vorliegenden Bandes. D. E.

1. Juli 1894 bis zum 1. Februar 1895 mit 350 *M* nebst Zinsen und
2. das Anerkenntnis, daß dieselbe verpflichtet sei, an ihn vom 1. Februar 1895 ab ein monatliches Gehalt von 50 *M* zu zahlen.

Beide Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Das Nachwachwesen bildet einen Teil der Sicherheitspolizei. Die Polizeigewalt ist ein Ausfluß der Staatshoheit, und die Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung gehört nach den Grundsätzen des neueren Staatsrechtes zu den Rechten des Staates. Demgemäß verordnete unter Aufhebung der Bestimmung des § 128 A.L.R. II. 8, welche lautete:

„Dem Magistrat gebühret, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei“,

der § 166 der Städteordnung vom 19. November 1808:

„Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt.“

§ 109 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 schrieb vor:

„Insofern Wir es nicht für nötig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister — verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher.“

Nach den §§ 1. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Polizeiverwaltung, wird die örtliche Polizeiverwaltung in den Städten von dem Bürgermeister geführt, welcher in dieser Beziehung die Eigenschaft eines Staatsbeamten hat und sein Amt im Namen des Königs ausübt. Jedoch ist es dem Staate unbenommen, in gewissen Fällen die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten zu übertragen. Nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 endlich liegt die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht königlichen Behörden übertragen ist, dem Bürgermeister ob. In dem Gesetze vom 20. April 1892, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, ist über die Frage, welcher Behörde die Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung zustehe, eine Entscheidung nicht getroffen.

In der Stadt Berlin war schon auf Grund der Städteordnung vom 19. November 1808 die Verwaltung der städtischen Sicherheitspolizei, einschließlich des Nachwachtswesens, einer Staatsbehörde (der Berliner Regierung) übertragen. Von dieser Behörde ging die gedachte Verwaltung infolge des Polizeireglements für die Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 18. September 1822,

vgl. v. Kämpf, Annalen der inneren Staatsverwaltung Bd. 8 S. 491, auf das königliche Polizeipräsidium in Berlin über (vgl. insbesondere § 7 d und § 14, III). Im § 29 des Reglements ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Magistrate zu Berlin in keiner Art eine Einmischung in die Verwaltung der dem Polizeipräsidium zugewiesenen polizeilichen Geschäfte oder eine Kontrolle zustehen.

Nach der am 31. Juli 1837 zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Berlin getroffenen, durch die Kabinettsorder vom 31. Dezember 1838 genehmigten Vereinbarung,

vgl. Druckfachen des Hauses der Abgeordneten 1892 Nr. 8, Beilage XII S. 81,

„stehen in der Stadt Berlin die Straßenreinigungs-, Erleuchtungs- und Nachwachtsanstalten künftig, so wie bisher, unter der alleinigen Aufsicht, Leitung und Verwaltung des königlichen Polizeipräsidiums oder der in Stelle desselben ernannten königlichen Behörde“, dergestalt, daß „der Polizeibehörde das Recht zusteht, selbständig und ohne Rücksprache mit den städtischen Behörden bei Verwaltung der fraglichen Anstalten jede beliebige Änderung der bestehenden Einrichtungen zu treffen und jede für zweckmäßig erkannte neue Einrichtung einzuführen, desgleichen die zur Verwaltung dieser Anstalten erforderlichen Verträge zu schließen, insofern durch dieses alles eine Überschreitung des festgestellten Etats nicht erforderlich wird“, während „die Kommune es übernimmt, die Kosten, welche diese Anstalten verursachen, aus ihren Kommunalmitteln (vorbehaltlich eines Staatszuschusses von 33 000 Thalern) zu tragen“.

Nach alledem kann es keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß dem königlichen Polizeipräsidium in Berlin kraft eigenen Rechtes, und nicht, wie die Revision vermeint, vermöge Auftrages der Stadtgemeinde Berlin, die Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Berlin zusteht.

Der Kläger ist nach seiner eigenen Behauptung von dem König-

lichen Polizeipräsidium als Nachwachtsbeamter angestellt worden. Er hat dadurch, die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt, die Eigenschaft eines Staatsbeamten erlangt.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 45 S. 26.

Die Eigenschaft eines Gemeindebeamten der Stadt Berlin würde er nur erworben haben, wenn ihm seitens der Stadtgemeinde Berlin ein Gemeindeamt verliehen und mit ihm seitens derselben Gemeinde bezüglich des Amtes ein Dienstvertrag abgeschlossen wäre, durch welchen er dieser gegenüber eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht, die Stadtgemeinde aber die Verpflichtung zu seinem Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienst Einkommens überkommen hätte (§§ 1—3. 69 A.L.R. II. 10).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 107, Bd. 28 S. 85;

La band, Staatsrecht des Deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. 1 S. 353 flg.;

Rehm in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1885 S. 158.

Weder ist jedoch dem Kläger ein solches Amt verliehen, noch ein solcher Vertrag mit ihm geschlossen worden. Denn der Kreis der Geschäfte, welche er als Nachwachtsbeamter zu versehen hatte, beruhte auf dem Organismus des königlichen Polizeipräsidiiums und war dem Kläger von dieser Behörde übertragen, und mit derselben Behörde, nicht aber mit der Stadtgemeinde, will er auch den Dienstvertrag eingegangen sein.

Deshalb ist es zutreffend, daß das Berufungsgericht denjenigen einzelnen Thatfachen keine Bedeutung beigemessen hat, durch welche der Kläger seine Eigenschaft als städtischer Beamter begründen zu können glaubt. Es sind dieses die Behauptungen, daß bei dem Magistrate zu Berlin über jeden Nachwachtsbeamten Personalakten geführt werden, daß der Polizeipräsident nach erfolgter Anstellung eines Wächters dem Magistrate davon Anzeige gemacht habe, daß der Magistrat die Bestätigung der Ernennung gemäß § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 eingeholt habe, daß den Nachwachtsbeamten von dem Magistrate offiziell der Titel „städtischer Wächter“ beigelegt sei, daß bei Strafanträgen wegen Beleidigung von Nachwachtsbeamten diese als „städtische Nachwachtsbeamter“ bezeichnet seien, daß die Bekleidung und Befolgung der Nachwachtsbeamten und ihrer Vorgesetzten aus der Stadthauptkasse bestritten sei, daß der Magistrat den Arzt bezahlt habe, welchem die körperliche Untersuchung der Bewerber um eine Nachwachtsbeamtenstelle anvertraut gewesen sei, daß die Gehälter und die Pensionen

der Nachwachtleute von der Polizeihauptkasse nur auf Grund einer Anweisung des Magistrates ausgezahlt worden seien, und daß in dem Berichte über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin für die Jahre 1877 bis 1881 in dem Kapitel über die Polizeiverwaltung bei den dem Staate wieder abgenommenen und der städtischen Obrigkeit zurückgegebenen Zweigen der Polizeiverwaltung das Nachwachtwesen genannt werde. Alle diese Umstände rechtfertigen nicht den Schluß, daß die örtliche Polizeiverwaltung hinsichtlich des Nachwachtwesens tatsächlich von der Stadtgemeinde ausgeübt sei, daß der Kläger mit dieser Gemeinde einen Dienstvertrag geschlossen habe, und daß dem Kläger vermöge desselben das Amt eines Nachwächters verliehen sei.

Der Vertrag vom 31. Juli 1837 endlich hat nur zwischen den Kontrahenten selbst, also zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Berlin, Rechte und Pflichten begründet. Der Kläger kann aus demselben ein Recht auf Gewährung eines Dienst Einkommens nicht herleiten.

Hiernach beruht die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß der Kläger nicht befugt sei, den geltend gemachten Anspruch gegen die Stadtgemeinde Berlin zu verfolgen, auf keiner Rechtsnormverletzung.“